

# RS OGH 1998/4/21 4Ob99/98g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Norm

UWG §9a

## Rechtssatz

Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage finden die in§ 9a Abs 2 UWG angeführten Ausnahmen vom Zugabenverbot auch dann Anwendung, wenn die Gewährung der Zugabe vom Abschluß früherer Geschäfte oder von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig gemacht wird (abgedruckt in MGA UWG6 Anm 9 zu § 9a). Der vom Gesetzgeber hier genannte (einige) Beispielsfall zeigt deutlich, daß er in diesem allgemeinen Zusammenhang nur an Wollensbedingungen (Potestativbedingungen) gedacht hat, deren Herbeiführung im Willen des Warenbeziehers oder Leistungsbeziehers steht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 99/98g

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 99/98g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109848

## Dokumentnummer

JJR\_19980421\_OGH0002\_0040OB00099\_98G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)